

Neue Fahrzeugpapiere ab 1. Oktober 2005

EU-Harmonisierung im Kfz.-Zulassungswesen

Durch die Vorgaben der Europäischen Union werden auch in Deutschland die Zulassungsdokumente in ihren wesentlichen Teilen „harmonisiert“. Deshalb wird zum 1. Oktober 2005 die neue **„Zulassungsbescheinigung“** als **Teil I** und **II** eingeführt. Gleichzeitig werden diese Dokumente im Hinblick auf ihre Fälschungssicherheit dem heutigen Standart angepasst und der Teil I mit einer Dokumenten-Nr. sowie einer von der jeweiligen Zulassungsstelle zu vergebenden Nr. versehen. Die **Zulassungsbescheinigung Teil I** ersetzt den bisherigen Fahrzeugschein, die **Zulassungsbescheinigung Teil II** den seitherigen Fahrzeugbrief, wobei die seit Jahrzehnten eingebürgerten Begriffe „Fahrzeugschein“ und „Fahrzeugbrief“ weiter verwendet werden können.

Die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) dokumentiert die Zulassung zum Verkehr und stellt das wesentliche Legitimationspapier bei Verkehrs- und Fahrzeugkontrollen dar. In ihr sind die wichtigsten Angaben zum Fahrzeug vermerkt.

Die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) dient vor allem als Nachweis der Verfügungsberechtigung über das Fahrzeug im Zulassungsverfahren. Vor diesem Hintergrund wurde deshalb der Datenumfang dieses Papiers erheblich reduziert.

Da die Zulassungsbescheinigung aus zwei Teilen besteht, ist ab dem 1. Oktober 2005 für zulassungspflichtige Fahrzeuge stets ein aus diesen beiden Teilen bestehender Zulassungsnachweis auszustellen. Ausnahme bilden die zulassungsfreien aber kennzeichnungspflichtigen Fahrzeuge. Für diese wird nur der Teil I ausgefertigt; auf Antrag kann aber auch ein Teil II ausgestellt werden.

Was bedeutet die Einführung der neuen Papiere für Sie als Fahrzeughalter/in:

- Grundsätzlich behalten alle bisher ausgefertigten Fahrzeugdokumente ihre Gültigkeit. Der Austausch der Unterlagen erfolgt nur immer dann, wenn die Zulassungsbehörde Änderungen in den Fahrzeugpapieren vorzunehmen hat – ausgenommen davon ist die Anschriftenänderung des Fahrzeughalters innerhalb des Zulassungsbezirks.
- Bei einer Neuzulassung ist der „alte“ Fahrzeugbrief (gilt für die Übergangszeit) und das „COC-Papier“ (EWG-Übereinstimmungsbescheinigung - seit 1.6.2004 verbindlich eingeführt.), die „neue“ Zul.Besch. Teil II mit COC-Papier, nur das COC-Papier oder ein Gutachten nach §21StVZO oder eine Datenbestätigung des Herstellers vorzulegen; wird weder der bisherige Fahrzeugbrief noch der neue Teil II vorgelegt, ist immer die Vorlage eines Verfügungsnachweises (Rechnung o.ä.) notwendig.
- Bei einer Umschreibung/Halterwechsel für ein vor dem 1.10.2005 bereits zugelassenes Fahrzeug ist neben dem bisherigen Fahrzeugbrief auch immer das „COC-Papier“ mit vorzulegen, wenn vorhanden.
- Die Bescheinigung über Stilllegung/Löschung entfällt zukünftig. Der Vermerk über die Stilllegung/Löschung wird ab Oktober im Teil I der Zulassungsbescheinigung angebracht. Teil I/Fahrzeugschein wird dem Halter wieder ausgehändigt und ist bei einer Wiederezulassung oder einem Halter- und/oder Standortwechsel zusammen mit dem Teil II der Zulassungsstelle vorzulegen.
- Bislang waren im Fahrzeugbrief sechs, künftig sind nur noch zwei Zulassungs-/Haltereintragungen möglich. Deshalb erfordert jeweils der dritte Eintrag die Ausfertigung einer neuen Zulassungsbescheinigung Teil II. Wie viele Halter bisher das Fahrzeug auf sich zugelassen hatten ist aber beziffert.
- Die Gebühren haben sich wegen der aufwändigen Sicherheitsmerkmale geringfügig geändert. Für die Ausstellung eines Teil I erhöhen sich die Gebühren um 0,70 Euro/Fall. Ein neuer Teil II kostet wie bisher 3,60 Euro.

Mit der Einführung der neuen Zulassungsdokumente ändert sich auch die Fahrzeug- und Feldbeschreibung dieser Unterlagen. Die Umstellung/Umschlüsselung der Daten aus den bisherigen Papieren und Registern auf die neuen harmonisierten Vorgaben bringt einen erheblichen Mehraufwand mit sich. Auch wenn durch das Kraftfahrtbundesamt, das Rechenzentrum und die eigenen Schulungs- und Infomaßnahmen erhebliche Vorarbeiten geleistet wurden, wird die Umstellung und Gewöhnung an die geänderten Verfahrensabläufe in den ersten Wochen der Umstellung zu längeren Bearbeitungszeiten und somit auch zu längeren Wartezeiten in den Zulassungsstellen führen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zulassungsstellen Fulda und Hünfeld werden ihr Möglichstes tun, bitten aber bereits heute um Verständnis für nicht auszuschließende Verzögerungen.